

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eschenau vom 24. April 1987 und vom 23. Oktober 1987 über die Vermeidung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen.

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl Nr. 1000-4 wird verordnet:

§ 1

1. Die übermäßige Entwicklung von Lärm, Staub, Rauch, schlechtem Geruch etc., die das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß stören, oder gar hygienische Mißstände herbeiführen können, ist verboten.
2. Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere
 - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken, von Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat, Unkraut und Ungeziefer;
 - b) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngegruben und anderen Abfallstätten;
 - c) das Ablagern von Müll, Autowracks o.ä., sowie die Duldung solcher Ablagerungen durch den Grundeigentümer außerhalb behördlich genehmigter Ablagerungsplätze;
 - d) Die Verwendung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren an Sonn- und Feiertagen in geschlossenen Siedlungsgebietenverboten.

§ 2

Grundstücke in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten dürfen nur zweimal im Jahr kontinuierlich begüllet werden.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Gülle verboten.

§ 3

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 1 und 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950 bestraft.
2. Der Bürgermeister hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. November 1987 in Kraft.

angeschlagen am: 27. Okt. 1987

abgenommen am : 10. Nov. 1987

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]